

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 8 und 9 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in der derzeit gültigen Fassung und der zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe geschlossenen Rahmenvereinbarung wird

z w i s c h e n

der Kirchengemeinde

.....

vertreten durch

u n d

der bürgerlichen
Gemeinde

Stadt Mosbach

vertreten durch den Oberbürgermeister,

folgender

**Vertrag
über den Betrieb und die Förderung
der kirchlichen Kindertageseinrichtung**

.....
(Name und Adresse der Kindertageseinrichtung)

geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

1.1 Die Kirchengemeinde betreibt im Gebäude

.....

.....Kindertagengruppen gemäß Anlage 1a):

.....

.....Krippengruppen gemäß Anlage 1b):

.....

1.2. Das Gebäude steht im Eigentum

der Kirchengemeinde

der bürgerlichen Gemeinde

2. Bedarfsplanung

Nach § 3 Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) werden die Förderzuschüsse gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 3 für Einrichtungen und Gruppen gewährt, die der Bedarfsplanung entsprechen. Zum Verfahren und zu den inhaltlichen Vorgaben dieser Bedarfsplanung wird Folgendes vereinbart:

- 2.1. Die bürgerliche Gemeinde beteiligt die Kirchengemeinde rechtzeitig an der Bedarfsplanung und ihrer Fortschreibung.
- 2.2. Die Kirchengemeinde kann in den Gremien der bürgerlichen Gemeinde angehört werden.
- 2.3. Bei der Bedarfsplanung sind insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu berücksichtigen.
- 2.4. Bei der Angebotsstruktur und ihrer qualitativen Weiterentwicklung wird die Kirchengemeinde ausgewogen berücksichtigt.
- 2.5. Für jede Betreuungsform nach § 1 KiTaG werden als Grundlage der Planung folgende Mindestgruppengrößen vereinbart: Die Mindestgruppengröße beträgt 50% der in der Betriebserlaubnis festgelegten Gruppengröße.

Wird die Mindestgruppengröße länger als drei Monate unterschritten, informiert die Kirchengemeinde die bürgerliche Gemeinde zur Entwicklung gemeinsamer Handlungsstrategien.

- 2.6. Bei Belegung der in Anlage 1a) und 1b) genannten Gruppen haben Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Vorrang. Im Übrigen gilt die durch die Kommune festgelegte Aufnahmereihenfolge.
- 2.7. Die Kirchengemeinde unterrichtet die bürgerliche Gemeinde unabhängig vom Zustimmungserfordernis nach Ziffer 3.3 regelmäßig zum 31.12 sowie nach Bedarf schriftlich über die Betreuung und den Betreuungsumfang der auswärtigen Kinder, die die Einrichtung besuchen. Die Kirchengemeinde erklärt durch Unterzeichnung der in der Anlage 2 beigefügten Erklärung ihr Einverständnis, dass das Statistische Landesamt die in der Anlage 2 näher beschriebenen Angaben an die Gemeinde übermittelt.

3. Betrieb der Einrichtung

3.1 Leistungen der Kirchengemeinde

- 3.1.1 Die Kirchengemeinde gewährleistet die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags unter Beachtung der Zielsetzungen des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung auf der Grundlage des christlichen Glaubens.
- 3.1.2 Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihrer Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen aufzunehmen. Kinder mit und ohne Behinderung sollen im Rahmen des § 2 Abs. 2 KiTaG gemeinsam gefördert werden.
- 3.1.3 Die Kirchengemeinde trägt die Kosten des Kindergartenbetriebs, soweit diese nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse gedeckt werden können.

3.2 Geltung kirchlicher Regelungen

Die Kirchengemeinde ist beim Betrieb und bei der Beschäftigung der nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte an gesetzliche sowie spezielle kirchenrechtliche Regelungen gebunden. Die Kirchengemeinde informiert die bürgerliche Gemeinde über die wesentlichen Grundlagen des anzuwendenden kirchlichen Rechts.

3.3 Mitwirkung der bürgerlichen Gemeinde

Entscheidungen der Kirchengemeinde über ...

bedürfen der
Zustimmung Abstimmung¹

- | | | |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| • die Personalausstattung und die Aufstellung und Änderung des sich an den Betreuungs- und Betriebsformen orientierenden Stellenplans, der den von der Kirchengemeinde betriebenen Kindergarten- und Krippengruppen gemäß Anlage 1a) und 1b) zugrunde liegt sowie die Anrechnung von auszubildenden Fachkräften auf den Stellenplan. | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • die Festsetzung des Elternbeitrags, wenn er von dem in Ziff. 4.4 genannten Satz abweicht, | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • den Bauumfang, die Gesamtkosten und den Baubeginn von Investitionsmaßnahmen gemäß Ziff. 4.1, | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen von mehr als 1.000 € im Einzelfall und mehr als 2.000 € pro Gruppe und Kalenderjahr, | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • die Festlegung der Öffnungszeiten ² | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • Festlegung der Kindergartenferien | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| • die Grundsätze über das Verfahren zur Aufnahme der Kinder ³ unter Berücksichtigung von Ziffer 2.6 und bei der Aufnahme von Kindern von außerhalb der Gemeinde | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • das Verfahren der Weitergabe an die bürgerlichen Gemeinden zur jährlichen Meldung der Anzahl der betreuten Kinder zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gem. §§ 98 ff. SGB VIII | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Strukturelle (organisatorische) Veränderungen in der Trägerschaft werden von der Kirchengemeinde offengelegt. Finanzielle Auswirkungen (Mehrbelastungen) bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die bürgerliche Gemeinde.

¹ im Sinne des bisherigen Benehmens

² Ziffer 3.2 ist zu beachten (Geltung kirchlicher Regelungen)

³ Diese können wichtige verfahrenstechnische Regelungen zur Aufnahme der Kinder in den Kindergarten enthalten. Unter den Bedingungen des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII) ist ein zwischen den Kindergartenträgern koordiniertes Aufnahmeverfahren sehr wichtig.

4. Finanzierung der Einrichtung

4.1 Investitionsausgaben

4.1.1 Definition der Investitionsausgaben

Investitionsausgaben sind Aufwendungen für die Herstellung, die Renovierung, die Modernisierung und den Umbau von Kindergärten im Eigentum des freien Trägers; sie umfassen insbesondere die in der DIN 276 festgelegten Kosten, wie z. B.

- die Baukosten incl. Nebenkosten für die Renovierung, Modernisierung, Umbau und Neubau des Gebäudes,
- Maßnahmen im Bereich des Außengeländes einschließlich neu beschaffter Außenspielgeräte,
- die Beschaffung und Ergänzung von Inneneinrichtung und Inventar,
- ein evtl. Grunderwerb einschließlich der Aufwendungen für Hausanschlüsse (z. B. Wasser, Kanalisation, Strom usw.) und etwaige Erschließungsbeiträge

für das **Gebäude im Eigentum** der Kirchengemeinde und soweit es sich nicht um Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2.2 handelt.

4.1.2 Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den Investitionsausgaben für Kindergartengebäude im Eigentum der Kirchengemeinde

Zur Finanzierung der notwendigen Investitionsausgaben nach Ziff. 4.1.1 leistet die bürgerliche Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von 80 % des durch sonstige öffentliche Zuschüsse nicht gedeckten Aufwands im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die kommunale Bezuschussung setzt die Einhaltung der Vergaberichtlinien der Stadt Mosbach voraus, sofern kirchlichen Vergabeverordnungen hiervon abweichen. Kirchliche Zuschüsse, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden bleiben dabei außer Betracht. Auf den Zuschuss werden Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt geleistet. Die Schlusszahlung erfolgt nach Vorlage der Schlussabrechnung, die in der Regel innerhalb von 6 Monaten nach dem Tag der Schlussabnahme vorzulegen ist.

Bei Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Schaffung oder Zurverfügungstellung von zusätzlichen Kindergartenplätzen im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung durchgeführt werden, sowie bei Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Schaffung oder Zurverfügungstellung von Plätzen in Krippen/Krippengruppen durchgeführt werden, wird eine gesonderte Vereinbarung über die Höhe des Baukostenzuschusses abgeschlossen.

4.1.3 Rückzahlung von Investitionszuschüssen

Der von der bürgerlichen Gemeinde nach Ziff. 4.1.2 geleistete Baukostenzuschuss wird mit jährlich 4% abgeschrieben. Bei Auflösung des Vertrags ist der geleistete, noch nicht abgeschriebene Baukostenzuschuss der bürgerlichen Gemeinde zurückzuzahlen. Zur Rückzahlung ist die Kirchengemeinde nicht verpflichtet, wenn sie die Auflösung des Vertrags nicht zu vertreten hat.

4.1.4 Kindergartengebäude im Eigentum der bürgerlichen Gemeinde

Notwendige Investitionen für Gebäude im Eigentum der bürgerlichen Gemeinde werden von dieser *in Abstimmung mit dem Betriebsträger* beauftragt. Die Investitionsausgaben trägt diese.

4.2 Betriebsausgaben

Zu den Betriebsausgaben gehören die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie die Verwaltungskosten unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit und Angemessenheit.

4.2.1 Personalausgaben

Dies sind alle Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung (im Rahmen des Stellenplans und des zugrunde liegenden Personalschlüssels⁴) sowie die Ausgaben für Hausmeister-, Reinigungs- und Wirtschaftspersonal - entsprechend den trägerspezifischen vergütungsrechtlichen Regelungen – einschließlich der Ausgaben für Fortbildung und notwendige Vertretungskosten.

Über außerordentliche Personalausgaben (z.B. Abfindungen) ist die bürgerliche Gemeinde rechtzeitig zu informieren. Freiwilligkeitsleistungen der Kirchengemeinde bedürfen der vorherigen Zustimmung der bürgerlichen Gemeinde.

Ausgaben für kirchliches Verwaltungspersonal sind keine Personalausgaben des Kindergartens im Sinne dieses Vertrages. Sie werden als Verwaltungskosten nach Ziff. 4.2.3. berücksichtigt.

4.2.2 Sachausgaben

Hierzu gehören insbesondere

- alle sächlichen Geschäftsaufwendungen, die im Hinblick auf die Arbeit mit den Kindern, bei der fachlichen Begleitung und beim laufenden Betrieb der Einrichtung entstehen (z. B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Verwaltungs- und Geschäftsbedarf, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge, Umlage für Fachberatung),
- die Ausgaben für
 - die laufende Unterhaltung und kleinere Instandsetzungen des Gebäudes,
 - die Unterhaltung der Außenanlagen einschl. der Spielgeräte und Schönheitsreparaturen im Gebäude
bis jeweils 1.000 € im Einzelfall
 - die laufende Unterhaltung und Ergänzung des Inventars
bis 2.000 € pro Gruppe und Kalenderjahr,
- die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Gebäudes (z. B. Heizung, Reinigungsmittel, Wasser, Beleuchtung, Müllabfuhr) und Aufwendungen für Reinigung, soweit durch externe Serviceunternehmen erbracht,
- folgende Ausgaben, wenn das Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde steht (bei Eigentum der bürgerlichen Gemeinde trägt sie diese Kosten)
 - Pflege der Außenanlagen (Räum- und Streudienst, Rasenmähen usw.),
 - Steuern, Abgaben und Versicherungen für das Gebäude,
 - Erbbauzinsen, Entgelte für die Nutzung des Grundstücks, Zinsen für Baudarlehen

⁴ vgl. Ziff. 3.3

4.2.3 Verwaltungskosten

Die Aufwendungen für die verwaltungstechnische Betreuung werden wie folgt berücksichtigt:

als prozentuale Pauschale mit 3 % der Personal- und Sachausgaben. Bei übertragenen Geschäftsführungsaufgaben wird ein Aufschlag entsprechend der kirchlichen Gebührenordnung in Höhe von 2,5% der Personal- und Sachausgaben erhoben.

4.3 Anerkennung ehrenamtlich erbrachter Leistungen

Die Anerkennung ehrenamtlicher Leistungen kann vereinbart werden, sofern diese über das übliche und notwendige Maß der Elternarbeit hinausgeht.

4.4 Elternbeiträge

Die Kirchengemeinde erhebt Elternbeiträge, deren Höhe den jeweils zwischen den Kirchen und dem Gemeinde-/Städtetag Baden-Württemberg vereinbarten Empfehlungen entsprechen soll. Wird der Elternbeitrag auf Verlangen der bürgerlichen Gemeinde unter dem empfohlenen **Beitragssatz** festgelegt, ersetzt sie der Kirchengemeinde den daraus entstandenen Beitragsausfall, soweit sie sich nicht bereits nach Ziff. 4.5 daran beteiligt. Dies gilt nicht für U3 und Ganztagesbetreuung, wenn im Kuratorium die Beiträge einvernehmlich festgelegt wurden.

4.5 Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den lfd. Betriebsausgaben

Zur Finanzierung der lfd. Betriebsausgaben gewährt die bürgerliche Gemeinde den **gesetzlichen Mindestzuschuss** gemäß § 8 Abs. 2 KiTaG (63 % der Betriebsausgaben).

Ergänzend hierzu gewährt die bürgerliche Gemeinde dem Träger nach § 8 Abs. 8 KiTaG einen **vertraglich vereinbarten Zuschuss in Höhe von 17 %** der der Mindestförderung zugrundeliegenden Betriebsausgaben.

Die sich aus den § 8 Abs. 5 und § 8 Abs. 7 ergebenden kommunalen Zuschüsse sind in der vereinbarten Gesamtförderung enthalten.

Zuschüsse und Zuwendungen aus kirchlichen Kassen, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden bleiben hierbei außer Betracht.

Betriebsaufwendungen gem. Ziff. 4.2, für die ein unmittelbarer Kostenersatz geleistet wird sowie Ausgaben im Zusammenhang mit zweckgebundenen Spenden sind keine förderfähigen Betriebsausgaben.

Über die kommunale Förderung außerordentlicher Personalausgaben und Freiwilligkeitsleistungen gem. Ziff. 4.2.1 Abs. 2 erfolgt eine Einzelfallentscheidung.

Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2, die von der bürgerlichen Gemeinde unmittelbar übernommen worden sind und Sachleistungen werden bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt; die bürgerliche Gemeinde weist die entsprechenden Beträge nach.

4.6 Auszahlung der Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben

Die Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben werden jährlich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses der Einrichtung gewährt. Die bürgerliche Gemeinde leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen (15.2./15.5./15.8./15.11.), die sich nach dem Haushaltsansatz für die Einrichtung bemessen. Die Schlusszahlung soll jährlich vier Wochen nach vollständiger Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr geleistet werden.

4.7 Einsicht in die Unterlagen, Rechnungsprüfung

Die bürgerliche Gemeinde kann Einsicht in den Haushaltsplan für den Kindergarten und in die Jahresrechnung, in begründeten Einzelfällen auch in Rechnungsbelege nehmen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die kirchliche Prüfungseinrichtung. Mit der jährlichen Abrechnung der Zuschüsse wird ein Sachbuchauszug durch das kirchliche Verwaltungsamt vorgelegt.

5. Kindergarten-Kommission

Von den Trägern der Einrichtungen und der bürgerlichen Gemeinde wird eine Kindergarten-Kommission gebildet.

5.1 Aufgaben

Vor einer für die kommunale Bedarfsplanung besonders bedeutsamen Entscheidung des Kindergartenträgers oder der Gemeinde soll in der Kindergarten-Kommission beraten werden:

- Grundsatzfragen des Kindergartenbetriebs
- die kommunale Bedarfsplanung entsprechend § 3 KiTaG
- Grundsätze der Finanzierung und der vertraglichen Beziehung zwischen Träger und Gemeinde
- die Festsetzung und Änderung des Elternbeitrags
- Grundsätze über das Verfahren der Aufnahme von Kindern

5.2 Zusammensetzung

Der Kindergarten-Kommission gehören an:

- der Oberbürgermeister oder ein hierzu Beauftragter
- je ein Vertreter der Fachabteilungen Bildung und Generationen und Finanzen
- je ein Vertreter der Einrichtungsträger
- je ein Vertreter der kirchlichen Verrechnungsstellen
- je ein Vertreter der Fraktionen im Gemeinderat.

5.3 Vorsitz

Den Vorsitz hat der Oberbürgermeister oder dessen Vertreter.

5.4 Beratende Mitglieder

Zu den Sitzungen können ständig oder im Einzelfall beratend hinzugezogen werden:

- Vertreter des Elternbeirats
- die Kindergartenleitungen
- weitere Vertreter der Gemeinde
- weitere sachkundige Personen.

5.5 Status der Mitglieder

Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Eine Entschädigung wird nicht gezahlt.

6. Vertragsdauer, Sonstige Vertragsbestimmungen

6.1 Der Vertrag tritt am 01.01.2022 in Kraft.

6.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Bei Schließung einer kirchlichen Kindertageseinrichtung oder einzelner Gruppen verpflichten sich die Vertragsparteien auf der Grundlage dieses Vertrages zu einer einvernehmlichen Regelung über die Finanzierung der sich daraus evtl. ergebenden Folgekosten.

6.3 Beide Vertragspartner sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Vertragsanpassung einzutreten.

6.4 Änderungen der Rahmenvereinbarung gemäß § 8 Abs. 9 KiTaG werden Bestandteil dieses Vertrages, soweit sie nicht fakultativ getroffen werden.

7. Kirchlicher Genehmigungsvorbehalt

Der Abschluss dieses Vertrages durch die Kirchengemeinde sowie Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung des.....

Mosbach, den _____

Für die bürgerliche Gemeinde

Für die Kirchengemeinde

.....
Oberbürgermeister

.....
Person im Vorsitzendenamt oder Stellvertretung

.....
Mitglied des Kirchengemeinderates

Dienstsiegel

Dienstsiegel

Anlage 1

zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung kirchlicher Kindergärten

Anlage 1a)

Kindergartengruppen gemäß Anlage 1a):

Gruppenanzahl	Betriebsform
.....	<input type="checkbox"/> Regelgruppe (§ 1 Abs. 5 KiTaG)
.....	<input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe Halbtags (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
.....	<input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe VÖ (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
.....	<input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe Ganztags (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
.....	<input type="checkbox"/> Integrative Gruppe (§ 1 Abs. 4 KiTaG)
.....	<input type="checkbox"/> Sonstige (genaue Bezeichnung)

.....

Anlage 1b)

Krippengruppen gemäß Anlage 1b):

Gruppenanzahl	Betriebsform
.....	<input type="checkbox"/> Krippengruppe Halbtags (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
.....	<input type="checkbox"/> Krippengruppe VÖ (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
.....	<input type="checkbox"/> Krippengruppe Ganztags (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
...	<input type="checkbox"/> Sonstige (genaue Bezeichnung)

Anlage 2

zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung kirchlicher Kindergärten

Einverständniserklärung

Auskunft zu den betreuten Kindern in Einrichtungen in der Stadt Mosbach-

Wir sind damit einverstanden, dass das Statistische Landesamt Angaben zu den betreuten Kindern in Einrichtungen, die im Rahmen der Statistik der betreuten Kindern in Einrichtungen erhoben wurden, an die Stadt Mosbach übermittelt.

Im Einzelnen handelt es sich um Angaben zu der Zahl der Kinder nach dem Alter und dem Umfang der Betreuung. Uns ist bekannt, dass diese Angaben von der Gemeinde für Zwecke des Kommunalen Finanzausgleichs benötigt werden.

Datum und Unterschrift des Trägers

Diese Einverständniserklärung kann schriftlich widerrufen werden; der Widerruf ist an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg 70158 Stuttgart zu richten.